



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Schulen in Bayern

**nachrichtlich**

Regierungen

MB-Dienststellen GY,RS,FOS/BOS

Staatliche Schulämter

ALP

ISB

**per OWA**

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
I.5-5S1300.1-5.117858 o.V.

München,  
Telefon: 089 2186 2555

**Fotokopieren an Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf die KMS vom 3. Dezember 2007 (II.2-5S1300.1-5.123869), 20. Dezember 2007 (II.2-5S1300.1-5.123869) und 16. September 2008 (I.5-5S1300.1-5.89436 o.V.).

Mittlerweile konnten sich die Länder der Bundesrepublik Deutschland mit den Rechteinhabern über eine neue Vereinbarung verständigen, die den Schulen und Lehrkräften Rechtsicherheit bietet.

Die neue Vereinbarung gestattet es den Lehrkräften, nach wie vor Fotokopien in Klassensatzstärke für den Unterrichtsgebrauch herzustellen - und zwar auch aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien. Die Kopien sollen dabei weder Schulbücher noch andere Werke ersetzen. Daher werden die in § 53 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe durch den Vertrag wie folgt ausgefüllt:

Kopiert werden dürfen an Schulen

1. bis zu 12 % eines jeden urheberrechtlich geschützten Werkes, jedoch höchstens 20 Seiten. Dies gilt insbesondere auch für Schulbücher und Arbeitshefte.
2. soweit es sich nicht um Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien handelt, ausnahmsweise sogar ganze Werke, wenn diese nur von geringem Umfang sind und zwar
  - Musikeditionen mit maximal 6 Seiten
  - sonstige Druckwerke (außer Schulbüchern oder Unterrichtsmaterialien) mit maximal 25 Seiten sowie
  - Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Somit kann z.B. ein fünfseitiger Zeitschriftenartikel oder ein 20-seitiger Comic komplett kopiert werden. Aus einem 20-seitigen-Arbeitsheft können dagegen nur knapp 2,5 Seiten vervielfältigt werden, da Arbeitshefte zu den Unterrichtsmaterialien zählen.

In der neuen Regelung ist auch klar gestellt, dass aus jedem Werk pro Schuljahr und Klasse nur einmal im vereinbarten Umfang kopiert werden kann. Zudem dürfen nur analoge Kopien angefertigt werden. Die digitale Speicherung und ein digitales Verteilen von Kopien (z.B. per Mail) ist schon von Gesetzes wegen nicht gestattet.

Wie bisher übernimmt der Freistaat Bayern stellvertretend für die Sachaufwandsträger die Zahlung der Lizenzvergütung.

Schulen, die einen größeren Fotokopierbedarf haben, können sich direkt an die betreffenden Verlage wenden. Bei diesen können sie ergänzende Fotokopierlizenzen einholen. Die Schulbuchverlage und Bildungsmedienhersteller bieten unterschiedliche Lizenzmodelle an - auch was das Digitalisieren und Abspeichern der Werke angeht. Die Lizenzgebühren sind in diesen Fällen direkt von den Schulen bzw. den Schulträgern zu entrichten.

Es freut mich außerordentlich, dass mit dieser Übereinkunft die Unsicherheit, die durch die zum 1. Januar 2008 wirksame Änderung des Urheberrechtsgesetzes in der Schulpraxis entstanden ist, beseitigt werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Josef Erhard  
Ministerialdirektor